

Patienteninformationsblatt zum beruflichen Hautkrebs – eine Unterstützung für die berufsdermatologische Praxis

Mit dem Vorschlag des Wissenschaftlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Einführung einer neuen Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ [1] und der Aufnahme der BK Nr. 5103 in die Anlage zur BKV zum 1. Januar 2015 ergibt sich ein dringender Informationsbedarf für betroffene Patienten. Dazu müssen sie in gut verständlicher Weise darüber aufgeklärt werden, warum die Meldung erfolgen muss, mit welchen Vorgängen sie im Feststellungsverfahren rechnen müssen und welche Vorteile eine eventuelle Anerkennung der BK für sie bietet.

Entsprechend Ziel 11 des Nationalen Krebsplans sollen „für alle Krebspatienten und ihre Angehörigen niederschwellige, zielgruppengerechte und qualitätsgesicherte Informationsangebote und qualitätsgesicherte Beratungs- und Hilfsangebote“ vorliegen (<http://www.bmg.bund.de/praevention/nationaler-krebsplan.html>). Des Weiteren sind alle als Gesundheitsdienstleister tätigen Dermatologen verpflichtet, in Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU Art. 4 Abs. 2 (b) „einschlägige

Informationen“ bereitzustellen, „um den jeweiligen Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen, auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit ihrer im Behandlungsmitgliedstaat erbrachten Gesundheitsversorgung“.

Da die von staatlicher Seite und von Seiten der Unfallversicherungsträger vorliegenden Informationsmaterialien diesen Kriterien bisher nicht entsprechen, haben die unterzeichneten Mitglieder des Vorstands der ABD und der Referent Berufsdermatologie des BVDD ein Informationsblatt entworfen, das in diesem Heft der *Dermatologie in Beruf und Umwelt* abgebildet ist und leicht herausgelöst und kopiert werden kann. Es wird parallel auf der Webseite der ABD (http://abd.dermis.net/abd/content/e03abd/e01ziele/e105/index_ger.html) eingestellt und kann von dort heruntergeladen werden.

Wir hoffen, damit alle berufsdermatologischen Kolleginnen und Kollegen in der Vorbereitung von BK-Meldungen tatkräftig zu unterstützen. Für Rückmeldungen sind wir immer dankbar.

Peter Elsner, Jena

Andrea Bauer, Dresden

Arno Köllner, Duisburg

Thomas Diepgen, Heidelberg

Literatur

- [1] *Bundesministerium des Innern. Berufskrankheiten-Verordnung Hautkrebs durch UV-Licht, Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten. Bek. d. BMAS v. 1.7.2013 IVa 4-45222-Hautkrebs durch UV-Licht. Dermatologie in Beruf und Umwelt. 2013; 61: 52-75.*

Patienteninformationsblatt

über die Meldung einer Hautkrebserkrankung durch Sonnenlicht im Arbeitsleben an den Unfallversicherungsträger



Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

Ihr Hautarzt hat den Verdacht, dass die lichtbedingte Schädigung Ihrer Haut durch Ihre berufliche Tätigkeit im Freien mitverursacht wurde. Möglicherweise hat sich bei Ihnen schon eine Hautkrebserkrankung entwickelt.

Die Tatsache, dass Sonnenlicht (UV-Licht) Hautkrebs verursachen kann, ist schon lange bekannt.

Welcher Hautkrebs wird derzeit als Listen-Berufskrankheit anerkannt?

- Hautkrebs durch Arsen (BK-Nr. 1108)
- Hautkrebs durch ionisierende Strahlen (BK-Nr. 2402)
- Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe (BK-Nr. 5102)

Neu:

- Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung (BK-Nr. 5103)

Neuere Studien konnten zeigen, dass Sonnenlichteinwirkung während der Berufsausübung so bedeutend sein kann, dass UV-bedingter Hautkrebs auch eine Berufskrankheit sein kann.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat 2013 eine wissenschaftliche Begründung veröffentlicht, die der Bundesregierung empfahl, bestimmte Formen des hellen Hautkrebses als „Wie“-Berufskrankheit anzuerkennen. Zum 1. Januar 2015 wurde die neue Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ in die offizielle Liste der Berufskrankheiten in Deutschland aufgenommen.

Bei den Berufskrankheiten, die vom Gesetzgeber in der Berufskrankheitenliste aufgeführt sind, besteht eine Meldepflicht für den Arzt.

Der Unfallversicherungsträger (UV-Träger) wird prüfen, ob und in welchem Maße Sie beruflich dem Sonnenlicht ausgesetzt waren. Die medizinischen Befunde werden zusammengeführt, und Sie werden im Regelfall von einem medizinischen Gutachter untersucht werden.

Der UV-Träger wird Ihnen eine Auswahl von qualifizierten Gutachtern vorschlagen, aus der Sie selbst einen Gutachter auswählen können.

Bei Anerkennung einer Berufskrankheit ist der UV-Träger für die Erkrankung zuständig, nicht mehr Ihre Krankenkasse. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Anwendung neuer Therapieverfahren, da diese meistens (noch) nicht von den

Was ist ein UV-Träger?

Unfallversicherungsträger sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften, die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände der öffentlichen Hand. Jeder Arbeitnehmer ist gesetzlich über seinen Arbeitgeber gegen Arbeits- und Wegeunfälle und Berufskrankheiten (auch wenn eine Berufskrankheit erst im Rentenalter auftritt!) bei einem UV-Träger versichert. Für Selbständige ist eine freiwillige Versicherung möglich.

gesetzlichen Krankenkassen bezahlt werden. Zuzahlungen und Rezeptgebühren entfallen im Rahmen der Heilbehandlung durch den UV-Träger. Zur Therapie können auch Sonnenschutzcremes mit hohem Lichtschutzfaktor gehören.

Möglicherweise steht Ihnen auch eine Rentenzahlung zu.

Nachteile durch eine Meldung können Ihnen nicht entstehen.

Sollten Sie nicht damit einverstanden sein, dass Ihr Arbeitgeber etwas von Ihrer Hautkrebserkrankung erfährt, weisen Sie Ihren Hautarzt darauf hin. Er vermerkt dies in der ärztlichen Verdachtsanzeige und informiert den UV-Träger; dieser wird sich dann nur mit Ihnen in Verbindung setzen.

Information über eine Berufskrankheitenanzeige

Name

Vorname

geboren am

Ich wurde von meiner Ärztin/meinem Arzt informiert, dass bei mir der begründete Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht und eine Berufskrankheitenanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger erstattet wird

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel des Arztes

